

Ausgewählte Exponenten des Internationalen Privatrechts an der Universität Zürich

ANTON K. SCHNYDER*

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung und Glückwunsch.....	663
II. Friedrich Meili und Hans Fritzsche.....	664
III. Werner Niederer.....	665
IV. Max Keller.....	667
V. Anton Heini.....	670
VI. Kurt Siehr.....	673
VII. Weitere.....	676

I. Vorbemerkung und Glückwunsch

Seit meinem Wechsel von der Universität Basel nach Zürich (im Jahr 2003) verbindet mich mit WOLFGANG PORTMANN ein intensiver persönlicher, fachlicher und fakultätsbezogener Diskurs. Von Beginn an hatte mich der Jubilar in sein bewährtes Seminar zu ausgewählten Fragen des Vertragsrechts und als weiteren Dozenten in die Vorlesung Ausservertragliches Haftpflichtrecht eingeladen. Wir bildeten sogleich ein proaktives Team, das sich auch in der Fachgruppe Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht sowie in der Fakultät engagierte und bemerkbar machte – nicht immer zum Wohlgefallen der Kolleginnen und Kollegen. Stets aber war es der Jubilar mit seiner ausgeprägt menschenfreundlichen und sozialkompetenten Natur, der durch seinen Mitstreiter allenfalls provozierte Wogen wieder zu glätten vermochte. Es erstaunt nicht, dass WOLFGANG PORTMANN ein höchst angesehenes Fakultätsmitglied war und ist.

Es kann hier nicht der Ort sein, eine erschöpfende *laudatio* auf den Kollegen, Koautor und Freund zu formulieren. Ein kleiner Erklärungsbedarf mag sich immerhin mit Bezug auf den

* Der Verfasser dankt seinem früheren Mitarbeiter, Herrn Gian Andri Capaul, MLaw, herzlich für die Unterstützung bei der Sichtung des Materials und bei der Niederschrift des Textes.

gewählten Gegenstand meines Beitrags ergeben. Nicht nur hat sich der Jubilar immer wieder zu Fragen des Internationalen und Europäischen Arbeitsrechts geäußert – in der Lehre, im Schrifttum¹ sowie im Rahmen des von ihm zutiefst geschätzten (und in dieser Festschrift vertretenen) *European Labour Law Network*.² Er war auch, schon als Oberassistent an der Zürcher Fakultät, stets darauf bedacht, zu den Vertretern des Internationalen Privatrechts ein besonderes Verhältnis zu pflegen. Es mag daher angebracht sein, Einzelne dieser Persönlichkeiten und deren Wirken etwas näher vorzustellen.

Lieber WOLFGANG, ich danke Dir für Deine langjährige Freundschaft und wünsche Dir noch viele Jahre kreativen Schaffens und persönlichen Wohlergehens.

II. Friedrich Meili und Hans Fritzsche

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht geniessen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich – früher: Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät – seit jeher einen hohen Stellenwert. Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR) und Internationales Privatrecht (IPR) sind *zusammenhängende Materien*, zumal sie kohärenten (internationalen) Sachverhalten entscheidende Richtung weisen.³ Besonders deutlich wird die normative und praktische «Verstrickung» der beiden Gebiete anhand des schweizerischen IPR-Gesetzes (IPRG).⁴ Dieses regelt in systematisch überzeugender Weise (namentlich) Fragen der internationalen Zuständigkeit inländischer Behörden, des in der Sache anwendbaren Rechts (IPR i.e.S.) sowie der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

In der *Lehre* an der Universität Zürich war das Zusammengehen der Fragestellungen nicht immer deutlich abgebildet. Bis zu einem gewissen Grad mag man das nachvollziehen, zumal Ausrichtung und Vorlieben der einzelnen Dozierenden unterschiedlichen Schwerpunkten verpflichtet sein können. Allerdings ist – und bleibt – es wichtig, den Studierenden den Zusammenhang und die jeweilige Bedeutung der Fragestellungen verständlich und nachvollziehbar zu machen.

¹ Vgl. u.a. PORTMANN, Der Arbeitnehmerbegriff im europäischen Kontext – Bewährtes und Neues im Licht aktueller Herausforderungen, in: FS Anton K. Schnyder, Zürich u.a. 2018, 699 ff.; DERS., zusammen mit HISCHIER und WILLYANTO, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, in: Portmann/von Kaenel (Hrsg.), Fachhandbuch Arbeitsrecht, Zürich u.a. 2018, 887 ff.; DERS., Die flankierenden Massnahmen I und II zum Abkommen über die Freizügigkeit, in: Thüser/R.H. Weber/Portmann/Kellerhals (Hrsg.), Bilaterale Verträge I & II Schweiz – EU, Zürich u.a. 2007, 327 ff., 367 ff. (Entsendegesetz).

² PORTMANN/BECKMANN, Das europäische Forschungsnetzwerk ELLN (European Labour Law Network) – Eine Organisation im Dienst des Arbeitsrechts auf europäischer Ebene, in: Liber amicorum Andreas Kellerhals, Zürich u.a. 2018, 77 ff.

³ Vgl. etwa grundlegend NEUHAUS, Neue Wege im europäischen Internationalen Privatrecht?, *RabelsZ* 1971, 401 ff., 418 ff.

⁴ Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291).

Wichtige prominente Vertreter sowohl des IZVR als auch des IPR im 20. Jahrhundert waren FRIEDRICH MEILI und HANS FRITZSCHE. Deren *venia* umfasste beide Bereiche. Auf ihre Persönlichkeit braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, zumal ich sie schon an anderer Stelle vorgestellt habe.⁵

III. Werner Niederer

NIEDERER war ein äusserst erfolgreicher Rechtsanwalt, Gutachter und Verwaltungsrat – aber auch herausragender Wissenschaftler.⁶ Noch heute findet sich sein Name in einer renommierten Schweizer Anwaltskanzlei. Habilitiert im Jahr 1939,⁷ wurde NIEDERER 1946 zum Extraordinarius an die Zürcher Fakultät berufen. Das ihm später angetragene Ordinariat hat er abgelehnt; er wollte «zur Hauptsache» in der Praxis tätig bleiben.⁸ Aufgrund seiner Verdienste um die Universität wurde ihm im Jahr 1967 der Titel eines Honorarprofessors verliehen.

NIEDERER publizierte zu grundlegenden und vielfältigen Fragen des Internationalen Privatrechts. Daneben galt sein Interesse unzähligen Problemen und Fragestellungen des gesamten *materiellen* Privat-, Handels- und Wirtschaftsrechts. Das wissenschaftliche Werk «ist geprägt durch ein Rechtsdenken, das den drei grundlegenden Anforderungen Eugen Hubers in schöner Weise entspricht: Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsmut; Kenntnis der Rechtsordnung und des wirklichen Lebens und das Rechtsbewusstsein ‘als lebendiges Bewusstsein von dem, was sein soll’. Immer wieder ist es die selbständige Fragestellung, die aus festgefahrenen Geleisen herausführt und neue Horizonte öffnet.»⁹

Das *opus magnum* für den vorliegenden Zusammenhang ist die umfangreiche und tiefeschürfende Darstellung des IPR durch NIEDERER – mit dem Titel *Einführung in die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts*.¹⁰ Das Werk ist weit mehr als lediglich eine «Einführung». Es schlägt einen weiten Bogen von den (möglichen) Anfängen eines Kollisionsrechts bis zu den modernen Fragestellungen desselben. Die Einleitung gilt «dogmatischen Grundgedanken in der Geschichte des internationalen Privatrechts» und dabei in verschiedenen Epochen vertretenen (Anknüpfungs-)Prinzipien. Historisches fasziniert NIEDERER immer wieder, und so gelangt er etwa in einer ausholenden Abhandlung zum Ergebnis, dass im alten Rom «kein Kollisionsrecht im eigentlichen Sinne» existiert habe.¹¹

⁵ SCHNYDER, *Ausgewählte Exponenten des Internationalen Zivilverfahrensrechts an der Universität Zürich*, in: FS Isaak Meier, Zürich u.a. 2015, 655 ff.

⁶ Vgl. namentlich KÄGI, Prof. Werner Niederer – Zum 60. Geburtstag, NZZ vom 02.08.1966, S. b6.

⁷ *Venia* für Privatrecht, besonders internationales Privatrecht.

⁸ KÄGI (FN 6).

⁹ KÄGI (FN 6).

¹⁰ 3. Aufl., Zürich 1961.

¹¹ *Ceterum quaero de legum Imperii Romani conflictu*, Fragen des Verfahrens- und Kollisionsrechtes, in: FS Prof. Dr. Hans Fritzsche, Zürich 1952, 115 ff., 131.

Im Ersten Teil des Lehrbuchs befasst sich NIEDERER mit den «theoretischen Grundlagen» des IPR (Begriff, Grenzen, Quellen, Aufgabe, Natur, Anknüpfung). Es sind die Fragestellungen, die uns auch heute noch beschäftigen und umtreiben. Beeindruckend ist der *diskursive*, weit ausholende und stets abwägende Stil des Autors. Anschauliche Fall- und Praxisbeispiele zeigen deutlich auf, worum es im Einzelnen geht. Wie bei vielen Werken der Altmeister ersichtlich, schreibt NIEDERER Wahrheiten nieder, wie sie heutzutage nicht ästhetischer daherkommen könnten. Leuchtendes Beispiel (neben vielen anderen) ist etwa die Umschreibung der *Kompetenzfunktion* des IPR (sic):¹²

«Die Auffassung der Kollisionsnorm als einer Kompetenzbestimmung entspricht der natürlichen Aufgabe des internationalen Privatrechts: Dieses ist nur sinnvoll unter der Voraussetzung verschiedener nebeneinander bestehender nationaler Rechtsordnungen. Deren Anwendungsbereich (Zuständigkeit) gegeneinander abzugrenzen, – das ist für den unbefangenen Betrachter der nächstliegende Zweck des internationalen Privatrechts.»

Treffender könnte die Aufgabe der Zuordnung von Normzuständigkeit («jurisdiction to prescribe») nicht formuliert werden.

Ebenfalls der Zweite Teil des Werkes befasst sich mit den theoretischen Grundlagen des IPR – dort dargestellt anhand zentraler Einzelfragen (Auslegung der Kollisionsregeln, Renvoi, Abweichungen von der ordentlichen Anknüpfung, Revisibilität der Fremdrechtsanwendung). Genial – oder besonders genial! – fällt das Kapitel über die Auslegung von Kollisionsnormen, d.h. die Qualifikation, aus. Hierbei vertritt NIEDERER nicht einfach Positionen, die er in seiner Habilitationsschrift – mit dem Titel *Die Frage der Qualifikation als Grundproblem des internationalen Privatrechts* – entwickelt hatte.¹³ *Sine ira et studio* handelt er die verschiedenen, noch heute erörterten Theorien zur Qualifikation ab und schält die jeweiligen Vorzüge und Nachteile eines Ansatzes heraus. Relativ pragmatisch kommt er zum Schluss:¹⁴

«Die richtige Lehre des viel umstrittenen Qualifikationsproblems hat sich daher mit einer allgemeinen Auslegungsregel zu begnügen, die etwa wie folgt lauten müsste:

Die kollisionsrechtlichen Begriffe sind der überstaatlichen Aufgabe des internationalen Privatrechts entsprechend ‘autonom’ zu qualifizieren, – d.h. sie sind unabhängig von der materiellen *lex fori* auszulegen, *soweit dies nach Auffassung des Richters die Aufgabe des internationalen Privatrechts erfordert*. Die Begriffe ‘Staatsangehörigkeit’ und ‘Wohnsitz’ sind nach der *lex causae* zu qualifizieren, d.h. das Recht

¹² NIEDERER (FN 10), S. 125 f.

¹³ Zürich 1940; gleichzeitig Heft Nr. 1 der Zürcher Studien zum internationalen Recht.

¹⁴ NIEDERER (FN 10), S. 251 f.

jedes Einzelstaates bestimmt selbst, ob jemand dessen Staatsangehörigkeit besitze oder auf seinem Gebiete Wohnsitz habe.

Mehr kann m.E. über die Lösung des Qualifikationsproblems nicht gesagt werden.»

Auch andere Abschnitte des Buches sind höchst lesenswert; man dringt nachgerade in die Gedankenwelt von NIEDERER ein. Das gilt selbst dort – wie namentlich bei den Kapiteln über die Rück- und Weiterverweisung sowie die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts –, wo zwischenzeitlich der Schweizer Gesetzgeber strittige Fragen geregelt hat.¹⁵ Letzteres bedeutet indessen nicht, wie kontroverse Gerichtsentscheide oder neuere Überlegungen zur Revision einzelner Teile des IPRG zeigen, dass durch Legiferierung des IPR (auch auf europäischer Ebene) kein Bedarf an theoretischer Grundlegung mehr bestünde. Das herausragende Werk NIEDERERS bleibt in jedem Fall aktuell.¹⁶

IV. Max Keller

KELLER war eines der prominentesten und streitbarsten Mitglieder der Zürcher Fakultät. Er bestach durch Scharfsinn, Diskussionslust und soziales Engagement. Als wissenschaftlichem Assistenten (in den Jahren 1979 bis 1981) war es mir vergönnt, seine komplexe und mit grossem Gerechtigkeitssinn ausgestattete Persönlichkeit näher kennenzulernen.

Bevor KELLER seine Tätigkeit als vollamtlicher Dozent an der Universität Zürich aufnahm, wirkte er in verschiedenen Funktionen am Bundesgericht und am Bezirksgericht Zürich. Diese Jahre prägten ihn bereits nachhaltig und liessen ihn die Herausforderungen und Tücken der Praxis auch als akademischen Lehrer nicht vergessen.¹⁷

KELLERS Habilitationsschrift galt dem *Internationalen Versicherungsvertragsrecht*.¹⁸ Auch in der Folge war KELLER dem Versicherungsrecht verpflichtet, was sich in erster Linie an der epochalen und bis heute vielbeachteten Neuauflage des von HANS ROELLI begründeten Kommentars zum schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz nachweisen

¹⁵ Art. 13, 14, 19 IPRG.

¹⁶ Vgl. auch hiernach bei FN 58 f. – Das in der Zentralbibliothek Zürich vorhandene Exemplar (FC 3623) ist praktisch auf jeder Seite mit Unterstreichungen und Anmerkungen (zumeist mit Bleistift) versehen; es hat nachhaltig beeindruckt.

¹⁷ KELLER habilitierte im Jahr 1961; die *venia* erhielt er für die Gebiete Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, privates Versicherungsrecht und internationales Privatrecht. 1964 Assistenzprofessor; 1967 ausserordentlicher, 1968 ordentlicher Professor; Emeritierung 1991.

¹⁸ Das internationale Versicherungsvertragsrecht der Schweiz, Bd. IV (2. Aufl.) des von HANS ROELLI begründeten Kommentars zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Bern 1962.

lässt.¹⁹ Ebenfalls in der Lehre bot er Vorlesungen und Seminare zum Versicherungsvertragsrecht an. Auch als Gutachter zu versicherungsrechtlichen Problemen war KELLER sehr gefragt.

Eines der hauptsächlichen Betätigungsfelder von KELLER war das *Schuldrecht*. Unvergessen sind seine von Tausenden von Studierenden besuchten Vorlesungen zum Vertragsrecht und zum Ausservertraglichen Haftpflichtrecht. KELLERS nachgerade pandektistisch ausgeprägte Stringenz und Systematik bei der Präsentation des zu vermittelnden Stoffes suchten ihresgleichen. Die Zuhörerschaft war begeistert von dem klassischen Vortragsstil, der keiner Interaktion verpflichtet war, es aber ermöglichte, sich in die Grundlagen und Zusammenhänge des Schuldrechts einzuarbeiten. In späteren Jahren liess sich KELLER überreden, das Singuläre seiner Vorlesungen, zusammen mit Koautoren, in Buchform (vier Bände) zu veröffentlichen und damit einem weiteren Publikum zugänglich zu machen.²⁰

Nicht minder erfolgreich war KELLER als *Lehrer des IPR*. Auch diesbezüglich stand im Vordergrund eine einleuchtende, in der Vorlesung diskursfreie Systematisierung der anspruchsvollen Fragestellungen. Gelegenheit zu Vertiefungen und Streitgesprächen gab es in Seminaren. Dabei hielt KELLER mitunter mit deutlicher Kritik am Bundesgericht nicht zurück.

KELLER war prominentes und sehr engagiertes Mitglied der *Expertenkommission* für die Schaffung des schweizerischen *IPR-Gesetzes*. Vor allem das Kapitel über das Obligationenrecht – und dort die Abschnitte zu den Verträgen²¹ und zu den Gemeinsamen Bestimmungen²² – lag ihm am Herzen. Dabei setzte er sich vehement für den Schutz schwächerer Vertragsparteien (Konsumenten, Arbeitnehmer) ein.²³ Seine Analysen und Gesetzesvorschläge begleiteten tiefeschürfende dogmatische Arbeiten.²⁴ Diese sowie sein Engagement bei Schaffung des IPRG flossen in den grundlegenden und bedeutenden *Zürcher Kommentar zum IPRG* ein, bei dem KELLER als Mitherausgeber und Autor mitwirkte.²⁵

¹⁹ ROELLI/KELLER/TÄNNLER, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, Bd. I, 2. Aufl. Bern 1968.

²⁰ KELLER/SCHÖBI, Allgemeine Lehren des Vertragsrechts, Bd. 1, 3. Aufl., Basel 1988; KELLER/GABI/GABI, Haftpflichtrecht, bis zur 2. Aufl. als Bd. 2 von das Schweizerische Schuldrecht erschienen, 3. Aufl., Basel 2012; KELLER/SCHAUFELBERGER, Ungerechtfertigte Bereicherung, Bd. 3, 3. Aufl., Basel 1990; KELLER/SCHÖBI, Gemeinsame Rechtsinstitute für Schuldverhältnisse aus Vertrag, unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung, Bd. 4, 2. Aufl., Basel 1985.

²¹ Art. 112 ff. des geltenden Gesetzes.

²² Art. 143 ff. des Gesetzes.

²³ Vgl. sodann KELLER, Schutz des Schwächeren, in: FS Frank Vischer, Zürich u.a. 1983, 175 ff.

²⁴ Vgl. namentlich KELLER, Die Subrogation als Regress im Internationalen Privatrecht, SJZ 1975, 305 ff., 325 ff.

²⁵ 1. Aufl. Zürich u.a. 1993; neben KELLER waren Begründer des Kommentars HEINI, SIEHR, VISCHER und VOLKEN. Der Kommentar liegt nunmehr in 3. Aufl. vor, 2 Bde. 2018, hrsg. von Markus Müller-Chen und Corinne Widmer Lüchinger.

Die *Publikationen* KELLERS zum IPR zeugen von Scharfsinn und einem Blick auf das Wesentliche, wobei KELLER als Autor auch nicht vor komplexen Einzelfragen zurückschreckte.²⁶ Das belegt bereits die *Habilitationsschrift* zum Internationalen Versicherungsvertragsrecht.²⁷ Deziert und grundsätzlich (von einer unbedeutenden Ausnahme abgesehen²⁸) wandte sich KELLER gegen die Zulässigkeit einer *Rechtswahl* (Parteiautonomie) für Versicherungsverträge.²⁹ Unter Hinweis auf die Gegebenheiten und Anforderungen der Versicherungstechnik, die Ausrichtung von Versicherungsverträgen auf das zwingende (öffentliche und Privat-) Recht des Aufsichtsstaates sowie den Versicherungsnehmerschutz ist KELLER der Ansicht, dass es unzulässig sei, das «zwingende Anknüpfungsprinzip [sc. des Betriebsstatuts] auf dem Wege einer Parteivereinbarung ausser Geltung zu setzen».³⁰ Nach ihm würde es auch nicht angehen, die Parteiautonomie lediglich unter dem Vorbehalt einer Sonderanknüpfung der zwingenden Vorschriften der objektiven *lex causae* zuzulassen. Den Parteien stehe nur eine materiellrechtliche Verweisung offen: Aufnahme statutsfremder Normen in den Vertrag, soweit dies das Betriebsstatut des Versicherers erlaube. Die Frage der Zulässigkeit subjektiver Anknüpfung bei Versicherungsverträgen war – und ist es teilweise bis heute – umstritten.³¹ Im geltenden IPRG fehlen dazu Spezialbestimmungen. Immerhin können Versicherungsverträge im gegebenen Fall als «Verträge mit Konsumenten» qualifiziert werden.³²

Generationen von Juristinnen und Juristen im Gedächtnis bleibt die *einführende Grundlegung* KELLERS zum IPR.³³ Auf relativ knappem Raum hat es KELLER verstanden, die komplexen Fragestellungen und Begriffe des IPR ebenfalls jenen Menschen verständlich zu machen, die nicht Monate oder gar Jahre am renommierten Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg verbringen konnten. Auch (und vor allem) an dieser Publikation offenbarten sich Stringenz und Systematik des KELLER'schen Denkens. Aus dem Vorwort zur 2. Auflage:

«Auch die erweiterte Neuauflage hält am ursprünglichen Konzept fest. Ausgehend von bekannten Fragestellungen des materiellen Rechts, soll eine Brücke geschlagen werden zum anfangs sehr fremdartig anmutenden Internationalen Privatrecht. Durch vertraute Gedanken möchten die Verfasser den Studierenden Neuland erschließen

²⁶ Betreffend den Zürcher Kommentar zum IPRG vgl. hiervor FN 25.

²⁷ Vgl. FN 18 vorne.

²⁸ KELLER (FN 18), 65.

²⁹ KELLER (FN 18), 61 ff.

³⁰ KELLER (FN 18), 62.

³¹ Vgl. etwa SCHNYDER, *Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Kollisionsrecht und Wirtschaftsrecht*, Tübingen 1989, 70 ff.; grundlegend ROTH, *Internationales Versicherungsvertragsrecht*, Tübingen 1985.

³² Art. 114 i.V.m. Art. 120 IPRG.

³³ Zuerst publiziert in SJZ 1972, 65 ff., 85 ff. Vgl. die Weiterführung durch KELLER/SIEHR, *Einführung in die Eigenart des internationalen Privatrechts*, 2. Aufl., Zürich 1979.

und ihnen einen Ariadnefaden in die Hand geben für die erste Bekanntschaft mit dem Labyrinth des Internationalen Privatrechts.»

Nicht zuletzt zu erwähnen ist die *Dokumentationstätigkeit* KELLERS für das schweizerische und das ausländische IPR. Zwar ist es (bis heute) an der Zürcher Fakultät nicht zur Errichtung eines eigenständigen Instituts gekommen.³⁴ Immerhin hat KELLER zusammen mit seinem Lehrstuhl eine *Dokumentationsstelle für IPR* aufgebaut, die wertvolle Hinweise zum Schrifttum und zu dessen Auffinden enthielt. Die in schweren «Zettel»registraturen enthaltenen Dokumente befinden sich heute im Archiv des Rechtswissenschaftlichen Instituts, nachdem sie bis ins Jahr 2003 in das von KURT SIEHR (Nachfolger KELLERS³⁵) initiierte und betreute *Centrum für IPR* Aufnahme gefunden hatten. Letzteres Centrum gibt es seit der Emeritierung SIEHRS nicht mehr.

Der Dokumentation der schweizerischen IPR-Praxis – namentlich auch bei Schaffung des IPR-Gesetzes – diente eine mehrbändige *Sammlung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung* auf den einschlägigen Gebieten, die KELLER zusammen mit anderen Autoren herausgegeben hat.³⁶ Die umfassende Sammlung und Systematisierung stellt noch heute eine wertvolle Fundgrube dar.

V. Anton Heini

Der charmante und umtriebige ANTON HEINI war bis zu seiner Berufung an die Universität Zürich³⁷ in erster Linie Rechtsanwalt und einer der führenden Partner in einer renommierten Anwaltskanzlei. Der eher späte Wechsel an die Universität führte in der Lehre zu einer Akzentuierung des IPR mit Blick auf Probleme und Anforderungen der *praktischen Bewältigung* grenzüberschreitender Sachverhalte («cases»). So hebt NEUHAUS³⁸ hervor, es zeige sich bei HEINI eine gewisse Flexibilisierung und Auflockerung kollisionsrechtlicher Verweisungsregeln, wenn das materielle Recht und die Interessen einer Partei dies rechtfertig-

³⁴ Das hat auch damit zu tun, dass in Zürich – etwa im Unterschied zu Universitäten in Deutschland – grundsätzlich (von einer gewichtigen Ausnahme, das Völkerrecht betreffend, abgesehen) nur ein einziges Institut besteht: das «Rechtswissenschaftliche Institut» (RWI).

³⁵ Siehe hiernach VI.

³⁶ Unter dem Obertitel «Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Internationalen Privatrecht und in verwandten Rechtsgebieten» sind folgende Bände erschienen: KELLER/SCHULZE/SCHÜTZ, Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht, Bd. 1, Zürich 1976; KELLER/SCHULZE/SCHAETZLE, Obligationenrecht, Bd. 2, Zürich 1977; KELLER/SCHLUEP/TROLLER/SCHAETZLE/WILMS, Immaterialgüterrecht, Bd. 3, Zürich 1982.

³⁷ – im Jahr 1979 als Ordinarius; Lehrstuhl für schweizerisches und internationales Privatrecht. Emeritierung 1997.

³⁸ Vgl. (FN 3), 408.

ten oder gar nahelegten. Jedenfalls sei eine Prüfung in- und ausländischen Sachrechts nützlich und praktisch, um nicht durch abstrakte Qualifikationsfragen den Blick für den Fall zu verlieren.³⁹

HEINI war Schüler des berühmten MAX GUTZWILLER. Es erstaunt denn auch nicht, dass HEINI einen Schwerpunkt seiner Schriften im IPR setzte. Schon vor seiner Tätigkeit als akademischer Lehrer interessierte er sich qualifiziert für *Methodenfragen* des IPR und in Sonderheit für neue Wege, die US-amerikanische Gelehrte und Gerichte beschriften.⁴⁰ Dabei fragte er fast naturgemäss, welche Folgerungen für das europäische Kollisionsrecht herzuleiten seien. Ebenfalls als *Experte* in der Kommission zur Schaffung des schweizerischen IPRG – namentlich bei Vorbereitung der Kapitel über Deliktsrecht und Erbrecht – konnte er seine Studien und Überlegungen zur Methode des IPR fruchtbar machen.

Seine Analyse des amerikanischen IPR führte HEINI im Jahr 1973 fort: mit der Abhandlung *Privat- oder «Gemein»-Interessen im internationalen Privatrecht?*⁴¹ Anlass und teilweiser Gegenstand der Schrift war die bedeutende Monographie von CHRISTIAN JOERGES zum Funktionswandel des IPR.⁴² Akribisch und kenntnisreich untersucht HEINI erneut wegweisende Gerichtsentscheide aus den USA und vor allem die Lehre von BRAINERD CURRIE.⁴³ Dabei folgt er der Argumentation von JOERGES, kann sich aber deren Konsequenzen in Bezug auf einen angeblichen Funktionswandel des Privatrechts – und sohin eine Abkehr vom IPR SAVIGNYS und BEALES – nicht anschliessen. Letztlich gehe es dabei nämlich nicht mehr um eine Zuordnung subjektiver Rechte und Rechtsverhältnisse zu einer bestimmten Rechtsordnung, «sondern um die Frage, welchen Staates Sozialsphäre durch das zur Entscheidung stehende Problem betroffen wird.»⁴⁴ Mit Hinweis auf JOERGES wird festgestellt, dieser grundsätzlichen Akzentverschiebung – bei gleichzeitiger Berücksichtigung *staatlicher Interventionen* – müssten «schliesslich auch die Entscheidungsharmonie sowie Rechtssicherheit bzw. Vorausschbarkeit zum Opfer fallen, und im gleichen Atemzug verliert Parteiautonomie ihre Legitimation.»⁴⁵ Pointiert hält HEINI fest:⁴⁶

«Wer nun aber echte privatrechtliche Beziehungen zu einem ‘Instrumentarium’ von ‘Gemeininteressen’ umfunktioniert, der fällt seinen eigenen Schlagworten von ‘Funktionswandel’ und ‘Interventionismus’ zum Opfer.»

³⁹ Zitate aus HEINIS Abhandlungen a.a.O. (FN 3).

⁴⁰ HEINI, Neuere Strömungen im amerikanischen IPR, SchwJahrb. Int. R. 1962, 31 ff. (1964 erschienen).

⁴¹ ZSR NF 1973 I, 381 ff.

⁴² JOERGES, Zum Funktionswandel des Kollisionsrechts. Die «Governmental Interest Analysis» und die «Krise des Internationalen Privatrechts», Tübingen/Berlin 1971.

⁴³ Vgl. dazu auch SCHNYDER, Interessenabwägung im Kollisionsrecht – Zu Brainerd Curries «governmental-interest analysis», ZSR NF 1986 I, 101 ff.

⁴⁴ HEINI (FN 41), 386.

⁴⁵ HEINI (FN 41), 387.

⁴⁶ HEINI (FN 41), 388 f.

«Halten wir in Zusammenfassung des Vorangehenden fest: die Zunahme von Gesetzen 'streng positiver, zwingender Natur' erlaubt in keiner Weise eine Verallgemeinerung dahin, sämtliche IPR-Probleme auf dem Marsfeld antagonistischer Staatsinteressen auszutragen.»

Dabei verkennt HEINI nicht, dass (echte) «lois de police» – des Forumstaates und gegebenenfalls einer ausländischen *lex causae* – auch im Rahmen des traditionellen IPR Anwendung finden können – und unter Umständen finden müssen.

Die Auseinandersetzung mit Privat- und Gemeininteressen findet einen gewissen Höhepunkt in der Antrittsrede HEINIS an der Universität Zürich – mit dem Titel *Ausländische Staatsinteressen und internationales Privatrecht*.⁴⁷ Diese Abhandlung enthält eine ausführliche Erörterung der bisherigen (namentlich auch ausländischen) Rechtsprechung und der Lehre zu der Frage, wie mit ausländischen *Eingriffsnormen*, die nicht Bestandteil der verweisungsrechtlich berufenen *lex causae* sind, umzugehen ist. Sehr dezidiert wendet sich HEINI gegen die Formulierung von Kollisionsnormen – wie etwa jene in Art. 19 des schweizerischen IPRG⁴⁸ –, mit Hilfe derer angestrebt wird, Kriterien zu schaffen, die – unter der Herrschaft der *lex fori* – eine mögliche Sonderanknüpfung solcher Normen rationalisieren sollen. Stattdessen plädiert HEINI für die eher traditionelle Sicht der Problemlösung, die eine denkbare Berücksichtigung statutsfremder Eingriffsnormen – d.h. qualitativ zwingender Bestimmungen (wie beispielsweise des Kartellrechts oder des Feindhandelsrechts), die ohne Rücksicht auf eine privatrechtliche *lex causae* beachtet sein wollen – über materiellrechtliche Behelfe des anwendbaren (Vertrags-) Rechts angeht. Pointiert hält HEINI in einer Schlussthese fest.⁴⁹

Auf der Ebene des IPR und der Privatrechtsverwirklichung «hat die Sonderanknüpfung ausländischer Machtansprüche grundsätzlich keinen Platz, es wäre denn, sie seien Teil der von der ordentlichen Kollisionsnorm zur Anwendung berufenen Rechtsordnung. Soll solchen staatlichen Interessen ausserhalb der auf das Privatrechtsverhältnis anwendbaren Rechtsordnung Rechnung getragen werden, so hat dies durch völkerrechtliche Absprache zu geschehen. Der Durchsetzung solcher Interessen durch separate nationale Verweisungsnormen Vorschub zu leisten, dazu ist

⁴⁷ Gehalten am 24.11.1980, ZSR NF 1981 I, 65 ff.

⁴⁸ Die Bestimmung unter der Marginalie «Berücksichtigung zwingender Bestimmungen eines ausländischen Rechts» lautet:

«¹ Anstelle des Rechts, das durch dieses Gesetz bezeichnet wird, kann die Bestimmung eines andern Rechts, die zwingend angewandt sein will, berücksichtigt werden, wenn nach schweizerischer Rechtsauffassung schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen einer Partei es gebieten und der Sachverhalt mit jenem Recht einen engen Zusammenhang aufweist.

² Ob eine solche Bestimmung zu berücksichtigen ist, beurteilt sich nach ihrem Zweck und den daraus sich ergebenden Folgen für eine nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechte Entscheidung.»

⁴⁹ HEINI (FN 47), 83.

der Zivilrichter weder befugt noch befähigt; ganz abgesehen von der unabsehbaren Gefährdung der Rechtssicherheit im internationalen Handelsverkehr.»

Die durch HEINI zum Ausdruck gebrachte Skepsis wird von vielen Autoren geteilt – auch noch in der Gegenwart. Allerdings hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine *Öffnung* dahingehend stattgefunden, dass – etwa mit Hilfe von Art. 19 IPRG – eine Dogmatisierung der Thematik auf verweisungsrechtlicher Ebene erfolgen soll. Dass HEINI insofern mit der Habilitationsschrift des Schreibenden⁵⁰ nicht restlos glücklich war, ist nachvollziehbar.

Eine tiefeschürfende und sehr differenzierte Behandlung *arbeitsrechtlicher* Eingriffsnormen liefert der Jubilar – zusammen mit ROGER HISCHIER und ADRIAN WILLYANTO – in dem im Jahr 2018 erschienenen Werk *Arbeitsrecht*.⁵¹ Der umfangreiche Abschnitt über «Zwingende Bestimmungen» im IPR des Arbeitsrechts bietet auf der Grundlage des IPRG überzeugende und hilfreiche Leitlinien zur möglichen Sonderanknüpfung namentlich arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen. Es handelt sich bei dieser Arbeit m.E. um eine der besten und – zumal mit Blick auf Art. 19 IPRG – zielführendsten Darstellungen des Internationalen Arbeitsrechts.

Zurück zu ANTON HEINI. Als Praktiker und Wissenschaftler hat sich HEINI naturgemäss auch mit materiellrechtlichen Fragestellungen befasst. Eine seiner bezüglichen Vorlieben galt dem Vereinsrecht, insbesondere der Stellung des Vereins als Akteur im Wirtschaftsgehen. Es ist das Verdienst von WOLFGANG PORTMANN, dass die seinerzeit durch HEINI vorgelegte monographische Darstellung bis in neuerer Zeit fortgeführt worden ist.⁵²

VI. Kurt Siehr

SIEHR war (und ist es bis heute) der «Mister IPR» schlechthin. Sein Name und sein Werk strahlen in die ganze Welt aus. Während Jahren stellte er sein Wissen und seine Hilfsbereitschaft Hunderten von Studierenden, Doktorierenden und Kollegen zur Verfügung – nicht nur, aber vor allem auch in Zürich.⁵³ Vor seiner Zürcher Zeit war er einer der führenden und das Institut prägenden Referenten am *Max-Planck-Institut für ausländisches und*

⁵⁰ SCHNYDER, *Wirtschaftskollisionsrecht. Sonderanknüpfung und extraterritoriale Anwendung wirtschaftsrechtlicher Normen unter besonderer Berücksichtigung von Marktrecht*, Zürich 1990.

⁵¹ PORTMANN/VON KAENEL (Hrsg.), *Fachhandbuch Arbeitsrecht. Expertenwissen für die Praxis*, Zürich u.a. 2018.

⁵² Zuletzt HEINI/PORTMANN/SEEMANN, *Grundriss des Vereinsrechts*, Basel 2009; davor DIES., *Das schweizerische Vereinsrecht*, SPR Bd. II/5, 3. Aufl., Basel 2005.

⁵³ Habilitation 1979/80; Berufung im Jahr 1987 zum ausserordentlichen, Beförderung zum ordentlichen Professor 1991; Lehrstuhl für Privatrecht, Internationales Privatrecht und Privatrechtsvergleichung; Emeritierung 2002.

internationales Privatrecht in Hamburg. An dieses ist er nach seiner Emeritierung zurückgekehrt. Heerscharen von Forschern jeden Alters widmete er sich in Gesprächen und stand ihnen mit Rat und Tat zur Seite – so auch dem Schreibenden.

SIEHR forscht(e) und publiziert(e) auf allen Gebieten des Privatrechts und angrenzenden Bereichen, einschliesslich verfahrensrechtlicher Fragestellungen. Sein Hunderte, ja Tausende Publikationen umfassendes Schrifttum ist kaum mehr überschaubar. *Schwerpunkte* seiner Interessen und Tätigkeiten – wenn man überhaupt von auszuwählenden Schwerpunkten sprechen darf! – bilden das IPR und das IZPR, das Familienrecht, das Vermögensrecht sowie insbesondere auch das Kunst- und Kulturgüterschutzrecht.⁵⁴ Dabei liegt ihm stets ein «scharfer» rechtsvergleichender Blick am Herzen. Dazu sagt er:⁵⁵

«Also [...] können die Wissenschaft und die Praxis der EU-Länder und der Schweiz von den gemeinsamen Erfahrungen und Erkenntnissen profitieren – getreu der geisteswissenschaftlichen Maxime:

Rechtsvergleich und Rechtsgeschichte
Machen einen klugen Kopf.
Auf dies beides nie verzichte,
Sonst bleibst Du ein armer Tropf!»

Was die Art der Veröffentlichungen betrifft, hat sich SIEHR in jedem Genre bewegt. Umfangreich sind seine Beiträge in Kommentarwerken, vor allem im Münchener Kommentar, aber auch in Schweizer Kommentierungen.⁵⁶ Seine didaktische Stärke hat SIEHR in mehreren – teilweise sehr umfangreichen – Lehrbüchern zum Ausdruck gebracht. Zu nennen sind hier vor allem das voluminöse Werk *Das Internationale Privatrecht der Schweiz*⁵⁷ sowie sein grosser Beitrag in der erweiterten Neuauflage von NIEDERERS beeindruckender Monographie *Einführung in die allgemeinen Lehren des IPR*⁵⁸ – zusammen mit MAX KELLER, unter dem Titel *Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts*.⁵⁹

Was die Aufsatzliteratur angeht, äussert sich SIEHR ruhelos und ununterbrochen in Fachzeitschriften, Tagungsbänden, Festschriften u.a.m. Es sollen hier lediglich zwei Arbeiten

⁵⁴ Vgl. etwa, mit speziellem Bezug zur Schweiz: *Handel mit Kulturgütern in der Europäischen Union und in der Schweiz*, in: Festgabe zum Schweizerischen Juristentag, Zürich 1994, 353 ff.; *Die Schweiz und der Kulturgüterschutz in Europa*, in: Fechner/Oppermann/Protz (Hrsg.), *Prinzipien des Kulturgüterschutzes*, Berlin 1996, 145 ff.

⁵⁵ Lehrbuch (vgl. hiernach FN 57), 453.

⁵⁶ Vgl. insbesondere Zürcher Kommentar zum IPRG, 3. Aufl. 2018 (dazu FN 25), Bearbeitung der Kapitel über Kindesrecht, Vormundschaft, Erwachsenenschutz und andere Schutzmassnahmen (in der 3. Aufl. zusammen mit ALEXANDER R. MARKUS); auch grössere Abschnitte, namentlich zu Art. 5 LugÜ, in Schnyder (Hrsg.), *Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht*. Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011.

⁵⁷ Zürich u.a. 2002.

⁵⁸ Vgl. FN 10 hiervoor.

⁵⁹ Zürich 1986.

Erwähnung finden, die aber durchaus typisch für das Denken und die Argumentation des Meisters sind. Neben grenzenloser Sachkenntnis besticht SIEHR durch wohlthuende Zurückhaltung und Nüchternheit im Diskurs, was ihn aber nicht davon abhält, im Einzelfall auch deutlich Stellung zu nehmen.

Schon vor mehreren Jahrzehnten Aufsehen erregt hat SIEHR mit der Abhandlung *Ehrenzweigs lex-foi-Theorie und ihre Bedeutung für das amerikanische und deutsche Kollisionsrecht*.⁶⁰ Darin analysiert er profund die Besonderheiten des US-amerikanischen IPR, die sich vor allem durch ein «Nebeneinander verschiedener unabhängiger Kollisionsrechtsordnungen [der einzelnen Gliedstaaten] unter einer bislang nur spärlichen Bundesaufsicht» charakterisier(t)en.⁶¹ Im Einzelnen werden die Positionen und Forderungen EHRENZWEIGS – namentlich mit Bezug auf einen Primat der *lex foi* – aufgeschlüsselt und mit traditionellen Lehren des europäischen IPR verglichen. Wie oft auch in späteren Arbeiten, fragt SIEHR nach möglichen Anstößen und Erkenntnisgewinn aus EHRENZWEIGS Theorie für hiesiges Rechtsdenken.⁶² Dabei plädiert er für eine gewisse *Reduktion der Komplexität des IPR*, indem weniger Wert auf Dogmen und *dicta* zu legen sei, stattdessen eine «Konzentration auf Sachverhalt, Ergebnis und verborgene Motive der Entscheidungen» zu erfolgen habe.⁶³ Das führt letztlich zu einem *Verwerfen von zu abstrakter Dogmatisierung* des IPR – ein Petitum, das ebenfalls andere Persönlichkeiten der «Zürcher IPR-Schule» ausgezeichnet hat:

Sinn einer solchen Betrachtungsweise «wäre nicht so sehr, die ‘true and settled rules’ des deutschen IPR zu ermitteln – obwohl auch dies außerordentlich nützlich wäre – sondern die Feststellung, in welchem Umfang und in welcher Weise die Praxis das grobe System der äußerst weit gefaßten Kollisionsnormen aufgelockert und das zarte Gewebe des hochabstrakten Allgemeinen Teils des IPR konkretisiert hat. Eine solche Bestandsaufnahme könnte Vorarbeit sein für eine kritische Sichtung des mittlerweile allzu kompliziert gewordenen Kollisionsrechts, das häufig von den eigenen Gerichten nicht verstanden wird. Außerdem könnte sie die Grundlage abgeben für eine solche Darstellung dieser immer noch schwierig genug bleibenden Materie, die vom positiven Gesetzes- und Fallrecht ausgeht und sich mehr bemüht um die Reduzierung allgemeiner Fragen des IPR auf die bereits bekannten Interpretations- und Rechtsfindungsaufgaben und um die induktive Erklärung dieser Fragen am konkreten Problem als um weitere Verallgemeinerung der Probleme und anschließende Deduktion der Falllösung aus schwer verständlichen Theorien.»⁶⁴

⁶⁰ RabelsZ 1970, 585 ff.

⁶¹ SIEHR (FN 60), 591.

⁶² So z.B. auch in SIEHR, Die *lex-foi*-Lehre heute, in: Serick/Niederländer/Jayme (Hrsg.), Albert A. Ehrenzweig und das internationale Privatrecht, Heidelberg 1986, 35 ff.

⁶³ SIEHR (FN 60), 625.

⁶⁴ SIEHR (FN 60), 625 m.w.H.

Aus neuerer Zeit kann die Abhandlung *Anerkennung ausländischer Entscheidungen bei Leihmutterchaften auf Wunsch von Inländern* angeführt werden.⁶⁵ Mit dem schönen Beitrag will SIEHR aufzeigen, «wie in neuer Zeit eine Rechtsentwicklung im Ausland die inländische Rechtsordnung zwingt, sich mit Problemen zu befassen, die man mit nationalen Gesetzen bereits gelöst zu haben meint.»⁶⁶ Angesichts der Anerkennung von Leihmutterchaften in zahlreichen ausländischen Staaten plädiert SIEHR *sine ira et studio* für die Möglichkeit der Akzeptation ausländischer Entscheidungen, die die im Inland wohnhafte Person als Elternteil anerkennen. Selbst wo keine genetische Verwandtschaft zwischen einem Wunselternteil und dem Kind vorliegt, «kann man trotzdem die Feststellung zum Wohl des Kindes anerkennen oder im Inland ein Adoptionsverfahren mit Pflegezeit der Eltern einleiten.»⁶⁷ Eine wohltuende Studie in einer eher «aufgeheizten» inländischen Debatte!

VII. Weitere

Damit muss die (kurze) Geschichte zum IPR an der Universität Zürich zu einem Ende kommen. Natürlich wirkt sie fort, und die Höhen und Tiefen der sogenannten Bologna-Reform machen nur noch deutlicher, welcher Stellenwert dem IPR und seinen Fragestellungen (auch) in der Ausbildung zukommen muss.

Unangebracht wäre es, wenn ich hier meine rund fünfzehn Jahre als Nachfolger von KURT SIEHR Revue passieren liesse.⁶⁸ Indessen möchte ich noch zwei Kollegen nennen, die ihrerseits dem Jubilar fachlich und freundschaftlich verbunden sind. Sie beide stellen sicher, dass das IPR an unserer *Alma Mater* weiterhin im erforderlichen Ausmass gelehrt wird. Es handelt sich um LEANDER D. LOACKER, seit 1. August 2018 mein Nachfolger,⁶⁹ und PASCAL GROLIMUND, langjähriger Weggefährte in Basel und Zürich.⁷⁰

⁶⁵ In: FS Anton K. Schnyder, Zürich u.a. 2018, 327 ff.

⁶⁶ SIEHR (FN 65), 328.

⁶⁷ SIEHR (FN 65), 339.

⁶⁸ Siehe SCHNYDER, Blick zurück – nicht nur im Zorn! (Abschiedsvorlesung), SJZ 2018, 101 ff.

⁶⁹ Habilitiert im Jahr 2016; Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung.

⁷⁰ Seit 2015 Titularprofessor für schweizerisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Zivilprozessrecht, Europarecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Zürich; seit 2012 ebenfalls Titularprofessor an der Universität Basel.